

Terminsbestimmung:

2 K 36/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 25.08.2026	11:00 Uhr	Saal 1	Amtsgericht Mosbach, Lohrtalweg 2, 74821 Mosbach

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Buchen

je 1/2 Anteil am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
32/100	Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss samt Terrasse und einem Kellerraum im Kellergeschoss - im Aufteilungsplan je mit Nr. 3 bezeichnet.	Zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem mit P7 bezeichneten Stellplatz.	5519

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Buchen	11882	Gebäude- und Freifläche	Weimarer Straße 7	859

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

(4 - Zimmerwohnung im DG eines 3 - Familienwohnhauses, Bj. ca. 1992, Wfl. ca. 113 m² nebst Abstellraum im UG)

Verkehrswert:

219.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt. Es ist nun auch ein Zuschlag auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht.

Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und der übrigen Rechte befriedigt. Es ist zweckmäßig 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten getrennt - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung werden zugelassen: Bundesbankschecks und Verrechnungsschecks, die frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin von einem Kreditinstitut ausgestellt worden und im Inland zahlbar sind; eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft; ein Nachweis über die Einzahlung und Gutschrift des Betrages auf das Konto der Gerichtskasse (Landesoberkasse). **Zahlungen sind zu leisten an die B-W- Bank auf das Konto der Landesoberkasse B-W, IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63, BIC: SOLADEST600 Kassenzzeichen: 2641537000174 AZ.: 2 K 36/24 AG Mosbach.** Bargeld wird nicht zugelassen. Ein Ausweis ist mitzubringen.

Für Gebote einer Firma ist zusätzlich ein beglaubigter Handelsregisterauszug neuesten Datums vorzulegen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Besichtigungen des Objekts können nur mit Zustimmung und nach Absprache mit dem Eigentümer stattfinden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.versteigerungspool.de

Amtsgericht Mosbach

Zettl, Rechtspflegerin

Ansprechpartner: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Str. 52, 74523
Schwäbisch Hall, GZ.: : KBS-2 / JP -9 034 051/000-4, Tel.: 0791 / 46-3193